

Eine Papsturkunde für St. Moritz in Augsburg vom Jahre 1178

Von Winfried Greiner

„... in ihr — der Urkunde — redet die Vergangenheit unmittelbar, nicht durch Vermittlung Fremder zu uns“¹⁾.

A) Allgemeines

Die Papsturkunde²⁾ vom Jahre 1178 ist ein Beispiel für eine Reihe der aufschlußreichsten Schriftdenkmäler, die das Mittelalter hervorgebracht hat. Wir erhalten in ihr einen Einblick in das päpstliche Urkundenwesen, „einen ungemein feinfühligem und lebensreichen Organismus, der in entscheidender Weise die Gedanken, Wünsche und Verhältnisse der Nachfolger Petri widerspiegelt“³⁾. Sie dürfte es wert sein, einer eingehenden Betrachtung unterzogen zu werden.

B) Inhalt

Papst Alexander III. (1159 bis 1181) nimmt die Kirche des hl. Moritz in Augsburg in seinen Schutz, bestätigt einzeln genannte Besitzungen und trifft Anordnungen über die Nutzung bestimmter Güter, über ein Begräbnisrecht, über die freie Propstwahl im Stift St. Moritz und über die Besetzung von Pfarrkirchen.

¹⁾ Eduard Meyer, in: A. v. Brandt, *Werkzeug des Historikers*, Stuttgart 1958, S. 97.

²⁾ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Klosterurkunde Augsburg, St. Moritz Nr. 1; Original Pergament 57 x 59 cm; Plica 2 cm. — Reste der abgeschnittenen rotgelben Seidenschnur an der Bleibulle. Die Bleibulle selbst oben in der Mitte durchbohrt und mit dünner Hanfschnur an der ursprünglichen Besiegelungsstelle der Urkunde angeknötet. — Rückseite: Hand E. 13. Jh.: *littera apostolica super electione prepositi*. Hand 14./15. Jh.: a. Andere Hand 14./15. Jh.: 1178. Zweimal an verschiedenen Stellen gleiche Hand 15. Jh.: 1178. Zweimal an verschiedenen Stellen gleiche Hand 15. Jh.: pma (= prima). Hand 17./18. Jh.: aliquot Villarum Ecclesiae incorporatarum.

³⁾ J. v. Pflugk-Harttung, S. 123

C) *Der Text der Urkunde*⁴⁾

Alexander episcopus servus servorum dei, dilectis filiis canonicis ecclesie sancti Mauricii Augustensis, tam presentibus quam futuris canonicis substituendis. In perpetuum.

Effectum iusta postulantibus indulgere, et vigor equitatis, et ordo exigit rationis, presertim quando voluntatem petentium pietas adiuvat, et veritas non relinquit. Eapropter dilecti in domino filii vestris iustis postulationibus^{a)} clementer annuimus, et prefatam ecclesiam in qua divino estis obsequio mancipati, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, et presentis scripti privilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones, quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonicè possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum, vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante domino poterit adipisci, firma vobis, vestrisque successoribus et illibata perm an eant^{b)}. In quibus hec proprii duximus exprimenda vocabulis: Ecclesiam in Baldeshusen^{c)} cum villicali curia et omnibus pertinentiis eius, pascuis videlicet pratis, silvis, aquis, et earum decursibus. Ecclesiam in Mimmehusen cum villicali curia, et omni iure eius. Vicum qui dicitur Nanthereshusen^{d)}. Vicum qui dicitur Gerute. Duas curias in villa que dicitur Oberenhoven. Curiam in villa que dicitur Niusazen. Curiam in villa que dicitur Gegingen. Curiam in villa que vocatur Sparengershouen^{e)}. Ecclesiam et villicalem curiam in villa que vocatur Biberin cum molendino uno. Curiam villicalem in villa que vocatur Heinrichshouen. In pago ipsius civitatis Augustensis, Agros, Ortos, Curtilia et Molendinum unum. In provincia que dicitur Franconia, Villam que nuncupatur Chrowelsheim. Ecclesiam et Villicalem curiam in villa que vocatur Goltpach cum taberna. Vicum qui dicitur Steinbach cum ceteris bonis, silvis

⁴⁾ Abschrift nach dem Original: Hartmut Korn, München. Druck: Kausler, Württembergisches Urkundenbuch (= WUB) Bd. 2, Stuttgart 1858, S. 191 f. Nr. CDXIII. Durch Mäusefraß entstandene Schäden ergänzt nach der fast gleichlautenden Urkunde Papst Lucius III. von 1183 Febr. 17. Original Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Klosterurkunde Augsburg, St. Moritz Nr. 2. Druck: WUB Bd. 2, Stuttgart 1858 S. 228 ff. Nr. CDXXXVI: Papst Lucius III. (1181—1185) nimmt die Kirche des hl. Moritz in Augsburg in seinen Schutz und erweitert die seither von derselben genossenen Begünstigungen. Regesten: Lang, Regesta Boica Bd. 4, S. 737. Jaffé-Löwenfeld Nr. 13111. Vgl. R. Hohl, Die Inkorporation im Bistum Augsburg während des Mittelalters, S. 54, und Steichele, Bistum Bd. IX/21, 26. — „Curiam in villa quae dicitur Niusazen“ heißt es auch in der Papstbulle Innozenz III. (1198—1216) vom 10. Mai 1207. (HStA München, Klosterurkunde St. Moritz, Augsburg Nr. 3. Kurzregest bei August Potthast, Regesta Pontificum Romanorum I, 1874, 263.)

- a) „iustis postulationibus“: auf Rasur von Schreiberhand.
 b) „an“: ergänzt. (Knick im Pergament).
 c) „d“: von Schreiberhand oder Korrektor verbessert aus „r“.
 d) Kausler, Württemberg. Urkundenbuch, Bd. 2, Stuttgart 1858, S. 191: „Nanthereshusen“.
 e) Das Privileg Papst Lucius III. (1181—1185) von 1183 schreibt „Warengershouen“.
 (S. S. 9)

et pratis, et aliis [possessionibus]f) suis. Ad hec sancimus, [ut capella que Vfffenburch voc]atur cum bonis et redditibus quos ibidem habet, et in villa que dicitur [Egenemburch usi]bus fratrum deputata [sine assensu eorum nullius temeritate eo]rundem fratrum Usibus subtrahatur. Sepulturam quoque ipsius lo[ci liberam esse decer]nimus, ut eorum devoti[oni et extreme voluntati qui se illic] sepeliri delibera-verint, nisi forte excommunicati vel interdicti [sint, nullus obsis]tat, salva tamen ius[titia illarum ecclesiarum a] quibus mortuorum corpora assumuntur. Obeunte vero preposito [ecclesie] vestre, qui pro tempore fuerit, nullus ibi qualibet surrep-tionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu, vel fratrum pars sanioris consilii secundum dei timorem previderint eligendum. In par-ochialibus autem ecclesiis vestris vacantibus liceat vobis sacerdotes eligere, et episcopo presentare, quibus si idonei inventi fuerint, episcopus animarum curam committat, ut de plebis quidem cura episcopo, vobis autem de temporalibus debeant respondere. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat p[re]fatam ecclesiam temere perturbare, aut eius possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, aut aliquibus vexationibus fatigare. Sed omnia integra conserventur, eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Salva sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularive persona hanc nostre constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, secundo terciove commonita, nisi satisfactione con-gruas) id emendaverit potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine divine ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi. Quatinus et hic fructum bone actionis per-cipiant, et apud districtum iudicem premia eterna pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

ROTA^{h)}

Ego Alexander catholice ecclesie
episcopus ssk)

MONOGRAMMⁱ⁾

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss,

† Ego Cintius presbyter cardinalis tituli sancte Cecilie 55

† Ego Arduinus presbyter cardinalis tituli sancte crucis Jerusalem ss

† Ego Rainerius diaconus cardinalis sancti Georgii ad velum aureum ss

f) Diese und die ff. in [] eingeschlossenen Textteile sind im Original durch Mäusefraß vernichtet. Das Fehlende ist an Hand der fast gleichlautenden Bulle von Papst Lucius III. vom Jahre 1183 ergänzt.

g) „rua“ ist von Schreiberhand verbessert aus „aia“.

h) ROTA = Rundzeichen.

i) MONOGRAMM = Zeichen für „Bene valete“.

k) ss = subscripsi = ich habe unterschrieben.

† Ego Gratianus diaconus cardinalis sanctorum Cosme et Damiani ss

† Ego Matheus diaconus cardinalis sancte Marie nove ss

† Ego Bernardus diaconus cardinalis sancti Nicholai in carcere Tulliano ss

Datum Tusculani, per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri Cardinalis et Cancellarii. IX. kalendas Novembris. Indictione XI. Incarnationis dominice anno MCLXXVIII. Pontificatus vero domni Alexandri. Pape III. Anno XX.

D) Der Text in deutscher Übersetzung⁵⁾

Bischof Alexander, Knecht der Knechte Gottes, seinen geliebten Söhnen, den Stiftsherren der St. Moritz-Kirche zu Augsburg, welche in Gegenwart wie in Zukunft nach kirchlicher Vorschrift diese Stelle einnehmen, zu dauernder Gültigkeit.

Das Recht den Fordernden zu gewähren, dies verlangt sowohl die Macht der Billigkeit als auch die Ordnung der Vernunft, zumal dann, wenn Frömmigkeit die Bittsteller unterstützt und Wahrheit sie nicht verläßt.

Daher, im Herrn geliebte Söhne, haben Wir in Milde Euere gerechten Forderungen bejaht und die oben genannte Kirche, in welcher Ihr dem Gehorsam in Gott verpflichtet seid, unter des heiligen Petrus und Unseren Schutz genommen und sichern ihn durch Vergünstigung vorliegenden Schreibens.

Wir setzen fest, daß jeglicher Besitz — welche Güter auch immer diese Kirche zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtens und entsprechend kirchlicher Vorschrift besitzt oder in Zukunft durch Zuwendung von Päpsten, durch Großzügigkeit von Königen oder Fürsten, durch Gaben von Gläubigen oder auf andere gerechte Weise mit Gottes Beistand wird erwerben können — Euch und Eueren Nachfolgern sicher und ungeschmälert erhalten bleiben soll. Unter diesem halten wir für notwendig folgende ausdrücklich mit Namen zu nennen:

die Kirche in Balzhausen^{l)} mit dem Meierhof und all seinem Zubehör, Weiden, Wiesen, Wäldern, Gewässern und deren Läufen;

die Kirche in Memmenhausen^{m)} mit dem Meierhof und all seinem Recht;

⁵⁾ Deutsche Übersetzung: Hartmut Korn, München. (Veröffentlichung in dieser Form vorbehalten).

l) Balzhausen (Ldkr. Krumbach).

„Um 1110 schenkte Konrad von Balzhausen, der Letzte seines Geschlechtes, die Pfarrkirche dem Stift St. Moritz in Augsburg, dem sie bis 1802 inkorporiert war.“ Heinrich Habel, Landkreis Krumbach. München 1969, S. 33.

m) Memmenhausen (Ldkr. Krumbach).

Ebo von Miminhausen wurde von Konrad von Balzhausen um 1070 als Zeuge herangezogen bei dessen Schenkung von Gut in Balzhausen an das Stift St. Moritz. Die Miminhauser dürften in Abhängigkeit gestanden sein von dem in welfischen Lehendiensten stehenden Edelhauserer von Balzhausen. Fr. Zoepfl, Bistum IX, S. 207 ff. — Um 1110 kamen Patronat und Kirchensatz der St. Georgs-Pfarrkirche als Stiftung Konrads von Balzhausen an das Stift St. Moritz. Heinrich Habel, Landkreis Krumbach. München 1969, S. 157.

den Weiler Nettershausenⁿ⁾
 den Weiler G(e)reuth^{o)};
 die zwei Höfe im Dorf Obernhofen^{p)};
 den Hof im Dorf Neusäß^{q)};
 den Hof im Dorf Göggingen^{r)};
 den Hof im Dorf Walkertshofen^{s)};

n) Nettershausen (Ldkr. Krumbach).

Steichele (Bistum V/768) vermutet, daß Nettershausen, das zur politischen Gemeinde Burg gehört — Kausler, Wirtenberg. Urkundenbuch, Bd. 2, Stuttgart 1858, S. 192: „Nattenhausen“ —, durch Schenkung Konrads von Balzhausen zur Zeit von Bischof Embriko (1063—1077) an das Stift St. Moritz gekommen ist. Das Stift war bis zur Säkularisation in Burg begütert. Habel meint, die Kirche zu Burg könnte aus der Burgkapelle der nördlich nahegelegenen ehemaligen Burg, des vermutlichen Sitzes der Herrn von Balzhausen, hervorgegangen sein. Nach deren Aussterben im frühen 12. Jh. kam der Ort zum Teil an das Kollegiatstift St. Moritz. H. Habel, Landkreis Krumbach, S. 59.

o) Gereuth (Landkr. ????)

Kausler (s. Anm. n), S. 192: Greuth im LG Grönenbach. Zoepfl (IX/2637) sieht die Lage des Ortes für unermittelt an, berichtet, daß in Untergessertshausen im Jahre 1290 ein Albrecht saß, der sich nach einem Ort Gereut (Greut, Greit) benannte. Steichele (II/42) weist einen Albertus de Gerrut unterm 12. April 1290 als Lehensträger der Augsburger Kirche über Gessertshausen (Ldkr. Augsburg) nach. S. 69 nennt er unterm 11. April 1405 einen Arnold von Gerut (= Horgaugreuth, Ldkr. Augsburg), „gesezzen zu Horgau“. Ein Zusammenhang mit St. Moritz ist nicht nachzuweisen.

p) Oberhofen (Ldkr. ????)

Kausler, S. 192: Oberhofen, L. G. Grönenbach.

q) Neusäß (Ldkr. Augsburg).

1268: Ludavicus Propst, Sifridus, Dekan, und das Domkapitel z. Augsburg bestätigen den Verkauf eines Hofes in Nivesätze an das Kapitel von St. Moritz in Augsburg um 50 Pfd. 32 Pf. — 1364: Eberhard von Randegg, Propst, Ulrich, Dekan, und das Kapitel von St. Mauritzen in Augsburg verleihen ihre 2½ Höfe in Nivesez an Ulrich des Mairs Sohn von Westhain. Hauptstaatsarchiv München, KU St. Moritz Nr. 19 und 160. — Lt. Grundsteuerkataster (Salbuch) Neusaes v. 1833/40 (Staatsarchiv Neuburg a. D.) fol. 37, 42/44 und 50 waren für Neusäß zum Kollegiatstift St. Moritz Augsburg leibfällig grundbar das Hanselhofbauerngut, der Blasibauer- und der Unterbauernhof.

r) Göggingen (Ldkr. Augsburg).

In: Deininger (Hsg.), Göggingen. Göggingen 1969, wird von M. Zelzer die Papstbulle v. J. 1178 nicht erwähnt. 1370 gehörte ein Hof in Göggingen zu einem Altar bei St. Moritz (S. 90), 1406 stifteten Konrad Wyser, Bürger zu Augsburg, und Agnes, seine Frau, einen Hof zu Göggingen mit dazugehörigen vier Sölden zur Moritzkirche für eine Kapelle und einen Altar (S. 91). Bei der Aufzählung der ältesten Gögginger Anwesen (S. 94 ff.) erscheinen, zugehörig zum Kollegiatstift St. Moritz, unter Nr. 57 ein Hofgut, unter Nr. 83, 84 und 85 zwei Sölden und zwei Halbsölden.

s) Walkertshofen (Ldkr. Schwabmünchen).

Die Bullen von Papst Lucius III. vom 17. Februar 1183 und von Papst Innocenz III. vom 10. 5. 1207 (Hauptstaatsarchiv München, KU St. Moritz Nr. 2 und 3) bringen statt „Spengereshouen“ (Kausler, S. 191) die Schreibung „Warengereshouen“. Kausler (S. 192) liest daher Walkertshofen. Zoepfl (V/406) weist darauf hin, daß diese Lesung nicht als völlig sicher anzusehen ist, da von einem Moritzschen Besitz in Walkertshofen nichts bekannt ist.

die Kirche mit dem Meierhof im Dorf Biburg) samt einer Mühle; den Meierhof im Dorf Heinrichshofen^{u)}; im Bezirk der Stadt Augsburg selbst die Äcker, Gärten, Gehöfte und eine Mühle; in der Provinz Franken das Dorf Crailsheim^{v)}; die Kirche und den Meierhof im Dorf Goldbach^{w)} mit dem Wirtshaus; den Weiler Steinbach^{x)} mit den übrigen Gütern, Wäldern und Wiesen und seinen anderen Besitzungen.

Darüber hinaus bestimmen Wir, daß die Kapelle „Uffenburch“^{y)} mit den Gütern und Einkünften, die sie ebendort und im Dorf Egenburg^{z)} hat und die zur Nutz-

t) Biburg (Ldkr. Augsburg).

Kausler (S. 192) vermutet Bibern oder Biberach am Ursprung der inneren Biber, LG Roggenburg. Zoepfl (I/98) deutet Biberin als Biburg und teilt mit, daß Bischof Embriko (1063—1077) „anscheinend Besitzungen in Biburg bei Augsburg“ dem Stift St. Moritz zugewendet habe. — Eberlein/Endrös/Krause (Grundriß der Heimatkunde d. Landkr. Augsburg, Augsburg 1969, S. 263) verweisen auf die Urkunde vom Jahre 1178 und schreiben, daß Biburg als ursprünglich bischöflich Augsburgerischer Besitz „wahrscheinlich zu den ersten Dotationsgütern des 1019 gegründeten Kollegiatstifts St. Moritz“ gehörte. Sie nehmen hierbei wohl Bezug auf Steichele II/25.

u) Heinrichshofen (Ldkr. Landsberg).

Kausler (S. 192): „Jenseis des Leches, an der Paar, baier. LG Landsberg“. Müller-Hahl Bernhard (Stadt- und Landkreis Landsberg a. Lech. Landsberg 1966, S. 493) berichtet von ersten Nennungen des Ortes aus den Jahren 1085 und 1120. „Ab 1178 ist das Kloster Dießen bis 1800 als Grundbesitzer nachgewiesen“. St. Moritz ist als Grundherrschaft nicht erwähnt.

v) Crailsheim (Baden-Württemberg).

Miller Max, Baden-Württemberg, Stuttgart 1965, S. 111: „Bedeutsame Rechte hatten das Kloster Ellwangen und bis 1289 das St. Moritzstift zu Augsburg“.

w) Goldbach (Baden-Württemberg, Kr. Crailsheim).

Miller Max (s. Anm. v), S. 216: „Die Kirche gehörte mit dem Fronhof und der Taverne 1178 bis ca. 1300 dem St. Moritzstift zu Augsburg“.

x) Steinbach (Baden-Württemberg, Kr. Crailsheim)

Kausler (S. 192): Steinbach an der Jaxt (= Jagst).

y) Kapelle „Uffenburch“.

Kausler (S. 230): „Unermittelt“. Zoepfl (IX/9, 14 u. 15¹⁸) vermutet, daß „Uffenburch“ eine verdorbene Form von „uff der burch“ ist und glaubt in dieser „burch“ die Burg des Konrad und der Richinza von Balzhausen sehen zu dürfen. Ein nicht mehr vorhandenes Hochgrab in der Augsburger Stiftskirche St. Moritz habe einst Zeugnis von der letzten Ruhestätte eines Konrad von Balzhausen gegeben. Dieser sei es wohl gewesen, der dem Stift bei seinem Ableben im Jahre 1065 seine Burg „Uffenburch“ übergeben habe. (S. auch Heinrich Habel, Landkr. Krumbach, S. 59 u. S. 157). — Der Name „Uffenburch“ ist — ebenso wie „Egenburch“ — in der Bulle v. J. 1178 durch Mäusefraß zerstört, in der Bulle v. J. 1183 aber erhalten und nach ihr ergänzt.

z) Egenburg

Kausler (S. 230): Egenburg an der Glon, baier. LG Friedberg. — Zoepfl (IX/15 und 35) sucht dieses „Egenburch“ in einem abgegangenen oder umbenannten Weiler, den er als

nießung der Brüder bestimmt sind, ohne die Zustimmung jedes einzelnen von ihnen nicht absichtlich der Nutzung der Brüder entzogen werden darf.

Auch die Grablege dieses Ortes, so bestimmen Wir, soll frei sein, so daß niemand sich dem Wunsche und letzten Willen derer entgegenstellen darf, die dort begraben werden wollen, sofern sie nicht etwa von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen oder gebannt sind, — vorbehaltlich jedoch der Rechte jener Kirchen, von denen die Leichname herkommen.

Beim Tode des derzeitigen Propstes Eurer Kirche soll dort niemand durch irgendeinen listigen oder gewaltsamen Rechtsentzug als Propst eingesetzt werden, sondern nur derjenige, welchen die Brüder durch gemeinsamen Beschluß in Gottesfurcht zur Wahl vorsehen oder doch der Teil der Brüder, der ein gesünderes Urteil hat.

In Eueren frei werdenden Pfarrkirchen sei es Euch gestattet, die Priester frei auszuwählen und sie dem Bischof vorzuschlagen; der Bischof soll ihnen, wenn sie als geeignet erfunden werden, die Seelsorge übertragen, so daß sie sich — was die Sorge um das Kirchenvolk betrifft — vor dem Bischof zu verantworten haben, jedoch Euch gegenüber, was die zeitlichen Güter angeht.

Wir verordnen also, daß es überhaupt keinem Menschen erlaubt sein soll, die besagte Kirche mutwillig zu stören oder ihr Besitz wegzunehmen, entfremdeten einzubehalten, sie darin zu mindern oder durch irgendeine Schädigung zu belästigen; sondern alles soll unangetastet bewahrt werden denen zu jeglichem künftigen Nutzen, für deren Leitung oder Unterhalt es gewährt wurde, unter Vorbehalt der Befugnisse des Apostolischen Stuhles und der kirchlichen Rechte des Diözesanbischofs.

Falls in Zukunft also irgendwer, sei er geistlich oder weltlich, gegen diese Bestimmungen Unseres Schreibens wissentlich und willentlich vorzugehen sich unterfangen sollte und nicht auf die zweite und dritte Mahnung hin durch angemessene Genugtuung den Schaden vergütet, dann soll er Amt, Ehre und Würde verlieren und wissen, daß er als Angeklagter wegen begangenen Unrechts dem göttlichen Urteil überlassen bleiben mag; am hochheiligen Leib und Blut unseres Gottes, Herrn und Erlösers Jesus Christus soll er keinen Anteil haben und beim Endgericht der göttlichen Rache anheimfallen.

All denen aber, die diesem Ort sein Recht wahren, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus zuteil, wie sie auch hier schon die Frucht für das gute Werk empfangen und beim Kommen des letzten Richters den Lohn des ewigen Friedens erlangen mögen. Amen. Amen. Amen.

Sitz eines balzhausischen Mannesgeschlechtes betrachtet. In der Bulle von Papst Innozenz III. v. J. 1207 (s. Anm. s) lautet der Name „Egevenburch“. Zoepfl weist darauf hin, daß im Jahre 1458 die Propstei Gefälle aus Lehengütern zu „Egenburg in der Markgrafschaft Burgau“ bezog.

Rundzeichen
mit dem Wahlspruch
Alexanders III.:
„Deine Wege, Herr,
zeige mir!“
Monogramm
für den Briefschluß:
„Lebt wohl!“

Ich Alexander, Bischof der Katholischen Kirche, habe unterschrieben.

† Ich Hubald, Bischof von Ostia, habe unterschrieben.

† Ich Cintius, Kardinalpriester der Titelkirche S. Cecilia, h. u.

† Ich Arduin, Kardinalpriester der Titelkirche S. Croce in Jerusalem, h. u.

† Ich Rainer, Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro, h. u.

† Ich Gratian, Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano, h. u.

† Ich Matheus, Kardinaldiakon von S. Maria nova, h. u.

† Ich Bernhard, Kardinaldiakon von S. Nicolo in Carcere (Tulliano), h. u.

Gegeben zu Tusculum durch die Hand Alberts, Kardinalpriesters und Kanzlers der hl. Römischen Kirche, am 24. Oktober, in der 11. Indiktion, im Jahre 1178 (nach) der Menschwerdung des Herrn, im 20. Pontifikatsjahre des Herrn Papstes Alexanders III.

E) Arten der Papsturkunden

Die Urkunde vom Jahre 1178 stellt den Typ einer Papsturkunde dar, wie wir sie unter dem Namen „Bulle“ kennen. Seit Papst Innozenz II. (1130—1143) ist ihre Form, kleine Änderungen ausgenommen, herrschend geblieben.

Wir unterscheiden im päpstlichen Urkundenwesen folgende Arten von Beurkundungsschriftstücken:

1. Feierliche Privilegien, ferner sogenannte Prunkbullen, Prunkmittelbullen genannt, wenn ihnen die „Verewigung“ (s. u.) und die „Apprekation“ (s. u.) fehlen. Ihr Inhalt umfaßt „eigentliche Privilegien, gemeingültige Verleihungen und Bestätigungen von Rechten und Besitztümern für eine Person oder öfters für eine geistliche Gemeinschaft, eine Kollegiatkirche, ein Kloster u. dgl.“⁶⁾

2. Mittelbullen. Sie sind ausgefertigt ohne „Rota“ und „Monogramm“, tragen die päpstliche Unterschrift und enden in der „Datumszeile“.

3. Halbbullen. Sie sind kleineren Formats und zeigen keine päpstliche Unterschrift.

4. Brevien. Sie beinhalten Gnaden- und reine Verwaltungssachen und sind Schriftstücke einfacherer Art. Neben den Prunkbullen finden sie die häufigste Verwendung.

⁶⁾ J. v. Pflugk-Harttung, S. 9, 26 ff.

F) Der Aufbau einer Bulle

1. Der Vorrahmen. Er nennt den Aussteller der Bulle und deren Empfänger (= *Nominatio* und *Inscriptio*) und schließt mit der „Verewigung“.

2. Der Hauptteil. Nach einleitenden Worten (*Arenga* oder *Provenium*) legt er den Sachverhalt dar (*Narratio*), bringt Verfügungen (*Dispositio*), weist auf eventuelle Strafen hin (*Comminatio*) und stellt himmlischen Lohn in Aussicht (*Benedictio*). Er endet mit der „*Apprecatio*“.

3. Der Schlußrahmen. Er bringt die päpstliche Unterschrift, die Rota, das Monogramm und die Zeugenliste.

4. Die Datierung. Sie teilt Ort und Zeit der Ausstellung des Schriftstückes mit und führt die sog. Indiktion auf, sowie das Jahr des Pontifikats, den Namen des Papstes und den seines Bevollmächtigten.

G) Die Papsturkunde vom Jahre 1178

1. Der Vorrahmen

Er umfaßt den Inhalt der ersten Urkundenzeile, die zu einer rahmenden, aber auch schmückenden Zierleiste gestaltet ist. In ihren überhöhten und sehr eng gestellten Buchstaben setzt sie sich, auch infolge des Größenverhältnisses zu den nachfolgenden Zeilen, deutlich von dem Haupttext ab, der aber nicht minder sorgfältig geschrieben erscheint. Der Name des Papstes steht zu Anfang, die Initiale ist beherrschend ausgeführt, vergleichbar den Initialen kostbarer Evangeliare.

In frühmittelalterlichen Papsturkunden fehlt der besonders ausgestaltete Anfangsbuchstaben. Seine Stelle nahm ein Kreuz ein, ein sog. Tatzenkreuz mit verdickten Stamm- und Balkenenden. Ein solches zeigt auch die Ulrichsurkunde von 969. W. Volkert⁷⁾ sagt von ihm, daß es eine Anrufung Gottes bedeute, die schon in sehr frühchristlicher Zeit den Schriftdenkmälern eigentümlich gewesen sei. Es sollten die Worte „in nomine domini“ („im Namen Gottes“) symbolisiert werden⁸⁾.

Papst Alexander III. setzt an Stelle des ehrwürdigen Kreuzzeichens seinen Namen an den Anfang der Urkunde. Dann übernimmt er die Tradition, von sich als Bischof zu sprechen als dem „Knecht der Knechte Gottes“. Diese Formel, mit der auch Bischof Ulrich den Text seiner Urkunde einleitet, die sog. „Devotionsformel“, hat eine Vorgeschichte. Papst Gregor d. Gr. (590—604) hatte sie als Mönch bereits in

⁷⁾ W. Volkert, S. 160: Faltblatt, Urkunde Bischof Udalrichs v. J. 969. Text und Übersetzung S. 14 ff.

⁸⁾ W. Volkert, S. 19: „... oder ‚in nomine sanctae et individuae trinitatis‘. Volkert weist auf die „schon vom Apostel Paulus gegebene Anregung“ hin — Kolosserbrief 3, 17 — „alles Menschenwerk in Gottes Namen zu beginnen“.

einer Urkunde des Jahres 587 verwendet, wohl, wie E. Caspar⁹⁾ bemerkt, auf das Vorbild des hl. Augustinus hin, der sich nach dem Heilandswort „Wer unter euch der Erste sein will, der soll aller Knecht sein“, „episcopus servus Christi servorumque Christi“ genannt hatte. Im Streit mit Konstantinopel waren im Jahre 595 Synodalakten nach Rom gelangt, in denen die Titulatur „patriarcha universalis“ gebraucht worden war. Dies soll der Anlaß für Gregor gewesen sein, in seinen Briefen als Papst die Wendung „servus servorum dei“ einzuführen, Ausdruck der Demut, andererseits aber der unmißverständliche Hinweis, in Wahrheit als „der Erste“ betrachtet werden zu wollen. „Allerdings“, fügt Caspar hinzu, „was ursprünglich als lebendiges echtes Bekenntnis eingeführt worden war, sei zur Formel erstarrt in der Entwicklung zur ‚singulären‘ Titulatur“.

In der „Inscriptio“ folgt die Anrede derer, für die die Urkunde ausgestellt wird. Sie ist gerichtet an die „geliebten Söhne“, die Stiftsherren der Kirche des hl. Mauritius zu Augsburg. Was ihnen mit der Urkunde gewährt und verbürgt wird, soll für alle Zeit Gültigkeit haben, „in perpetuum“, formel-, ja zeichenhaft abgekürzt in „ppm“.

Diese „Verewigung“ bildete in früheren Zeiten das Gegenüber zum Tatzenkreuz. Auf unserer Urkunde ist das Zeichen für sie der Initiale des Papstnamens gegenübergestellt, zusammen mit den drei „Schleifchen“, die immer eine besondere Betonung des Satzes zum Ausdruck bringen. Die Symmetrie des „Vorrahmens“ findet damit ihren Abschluß.

In der Formel „in saecula sempiterna“ besitzt auch die Ulrichsurkunde die „Verewigung“, allerdings ohne deren Zeichen. Ihre ausgeschriebenen Worte sind ein Stück in die zweite Zeile hineingerückt; dem Tatzenkreuz ist so kein Gegenüber gesetzt. Die zweihundert Jahre ältere Ulrichsurkunde will und kann noch gar nicht den künstlerischen Ansprüchen genügen, die in den späteren Jahrhunderten gestellt wurden; ihr ging es allein um den Rechtsinhalt.

Papst Lucius III. (1181—1185) hat im Jahre 1183 (17. Februar) dem Stift St. Moritz zu Augsburg ebenfalls eine Schutzbulle¹⁰⁾ ausgestellt. Sie ist nach Inhalt und Wortlaut unserer Urkunde sehr ähnlich. Vergleichen wir die beiden Bullen, so ist das Formelhafte vieler Ausdrücke offensichtlich; sie stimmen wörtlich überein¹¹⁾. Die Urkunden des Mittelalters kannten eine Reihe solcher formelhaften Wendungen. Sie gaben dem Inhalt Würde und Feierlichkeit und unterstrichen die Rechtsgültigkeit.

Der „Vorrahmens“ macht mit ersten Abkürzungen bekannt. Der Schreiber mittelalterlicher Urkunden — und nicht nur der aus der päpstlichen Kanzlei — verwendet sie mit Vorliebe. Der Wunsch, teures Schreibmaterial einzusparen, auch das Bestreben zu zeigen, wie sehr man die Geheimnisse der schwierigen Schreibkunst beherrscht, eine gewisse Rücksichtnahme auf eine ästhetisch wirkende Raumaufteilung,

⁹⁾ E. Caspar, S. 456.

¹⁰⁾ S. Anmerkung 4.

¹¹⁾ Siehe auch z. B. die Bulle Papst Lucius III. v. 9. 3. 1185 f. d. Kloster Waldsassen. Langhammer R., Waldsassen, Kloster und Stadt.

all das mag dazu beigetragen haben, die mannigfachen und kunstvoll gestalteten Abkürzungen einzuführen.

2. Der Hauptteil der Urkunde

Eingefaßt von der Schmuckleiste des „Vorrahmens“ und dem „Eschatokoll“, dem „Schlußrahmen“, bildet der Hauptteil der Bulle einen Schriftblock für sich. Ohne Absätze, nur durch die hervorgehobenen Großbuchstaben (Majuskeln) leicht gegliedert, bringt er die Bestimmungen, den Rechtsinhalt der Urkunde, wiederum unter Verwendung einleitender und beschließender Formeln. In Verbindung mit einer persönlichen Anrede¹²⁾ wird das Wesentliche ausgesprochen, der päpstliche Schutz über das Stift St. Mauritius. Der Besitzstand wird bis ins einzelne dargelegt; die Rechte, vor allem das Recht der freien Wahl des Stiftsoberen, sind genau formuliert. Um in kirchlichen Dingen den päpstlichen und bischöflichen Einfluß zu sichern, ist eine Vorbehaltsklausel angefügt. Hart und unmißverständlich droht die Pön- oder Strafformel strengste Kirchenstrafen an, dem Gutwilligen aber wird für das Diesseits und Jenseits Lohn versprochen. Mit einem bekräftigenden dreifachen Amen schließt der Hauptteil.

Seit Urban II. (1088—1099) hat sich die dreifache Wiederholung des Amen, die „Apprecatio“, eingeführt. Die drei Worte dienen zur Füllung der letzten Zeile des Hauptteils. Je nach dem zur Verfügung stehenden Raum schmolzen sie auf zwei oder ein Amen zusammen. Wie bei der „Verewigung“ am Ende der „Vorrahmens“-Zeile führte die Entwicklung bei der „Apprecatio“ zu einem reinen Zeichen, das verschiedentlich ausgeführt wurde. Eine besonders schöne Darstellung weist unsere Urkunde auf.

3. Der Schlußrahmen

Dem „Vorrahmens“ entsprechend folgt dem Hauptteil, dem Kern der Urkunde, der „Schlußrahmen“.

Unter dem Gesamtbild des Urkundentextes steht beherrschend in der Mitte die Unterschrift des Papstes. Sie lautet in der Auflösung der Abkürzungen:

„Ego Alexander, catholice ecclesie episcopus, subscripsi“

(„Ich, Alexander, der Katholischen Kirche Bischof, habe unterschrieben.“)

Seit der Zeit von Papst Paschalis II. (1099—1118) wurde diese Formel der Unterschrift ein Bestandteil jeder Bulle. Es mag sein, daß ehemals der Papst eigenhändig unterzeichnete, aber sehr früh setzte eine Stellvertretung — nach einer Mustervorlage — ein, so daß das Oberhaupt der Kirche außer der Bestätigung der Rota (s. u.) nur

¹²⁾ W. Volkert (S. 27) betont, „daß alle Arengen (das Wort bedeutet ursprünglich ‚öffentliche Rede‘) ihren Ursprung im gesprochenen Wort haben, weil die feierliche Verkündung . . . dem einzelnen Rechtsgeschäft und seiner schriftlichen Fixierung vorausging.“

das Wort „Ego“ oder gar nur dessen ersten Buchstaben schrieb. Alles übrige war Sache der Kanzlei, der man mit Recht nachrühmt, daß sie sich zur bestdurchgebildeten¹³⁾ des Mittelalters entwickelt hatte.

Das Rundzeichen links der Papstunterschrift hat die Bezeichnung „Rota“. Es trug anfangs, nach Pflugk-Harttung¹⁴⁾, das „ganze urkundige Schwergewicht“ und stellte die eigentliche Beglaubigung der Urkunde dar. Das Zeichen ist ein weitergebildetes Kreuz, das einst das „Monogramm“ eingeleitet hatte. Es besteht aus zwei konzentrischen Kreisen, die um ein Kreuz gelegt sind. Die so entstandenen Quadranten bieten Raum für Wörter und Sätze.

Betrachten wir die Rota unserer Urkunde. In den beiden oberen Quadranten stehen — in üblicher Abkürzung — die Worte „Sanctus Petrus, Sanctus Paulus“, in den beiden unteren der Name und Titel des Papstes. Im Kreisring lesen wir, abgekürzt, seinen Wahlspruch:

„Vias tuas domine demonstra michi“,

(„Zeige mir, Herr, deine Wege!“)

Das kleine Kreuz in der Verlängerung des senkrechten Balkens — es ähnelt einem Tatzenkreuz — hat vermutlich der Papst selbst handschriftlich eingetragen. Damit hat er die Urkunde unterzeichnet und beglaubigt¹⁵⁾. Alles andere dürfte ein Werk des päpstlichen Schreibers gewesen sein.

Das Monogramm, die eigenartige Buchstabenkomposition rechts neben der päpstlichen Unterschrift, hatte keine besondere urkundliche Bedeutung. Es wurde zum dekorativen Gegenstück der Rota. Man kann erkennen, daß es aus Einzelbuchstaben zusammengesetzt ist. In ihnen verschlüsselt sich die uralte Heilformel:

„BENE VALETE!“ d. i. „Lebt wohl!“

Der Papst verabschiedet sich und gibt seinen Segensgruß.

Das N zeigt sich als Traggerüst. Das A ist unten an der Schräge angefügt. Das ganze Zeichen ähnelt den Monogrammen der alten deutschen Kaiserurkunden, die von den Herrschern durch das Einfügen eines letzten Striches vollzogen wurden.

¹³⁾ Pflugk-Harttung, S. 3: Keine zweite Kanzlei hat „eine nur annähernd gleiche Zahl von Schriftstücken verfaßt, keine zweite auch nur annähernd gleichen räumlichen Umkreis ihrer Wirkung gehabt . . ., keine zweite eine gleich hohe Technik, gleiche Schönheit und Harmonie in der Urkundengebung, gleiche Zweckmäßigkeit in der Ausführung erlangt.“

¹⁴⁾ Pflugk-Harttung, S. 21: „Die Rota wurde als Beglaubigung zu einem der wichtigsten Bestandteile der Urkunde, durfte auf den Prunkbullen also niemals fehlen, brauchte aber nicht eigenhändig geschrieben zu sein.“

¹⁵⁾ Das kleine Tatzenkreuz bringt zum Ausdruck, was ehemals dem „Vorrahen“ vorgesetzte Tatzenkreuz symbolisieren sollte: Der Papst unterschreibt und beglaubigt „in nomine domini“. Klewitz H. W. und Hartmann H., S. 408: „Mit Papst Paschalis II. (1099 bis 1118) erhält die Rota ihre bestimmte Form, die im Kreisring in den oberen Quadranten die beiden Apostelnamen, in den unteren Feldern den Papstnamen mit der Ordnungszahl und in der Umschrift die Devise mit dem seit Paschalis unentbehrlich gewordenen Kreuz aufweist. Das große Innenkreuz tritt gegenüber dem Ring und seinen Teilen bald zurück, bis es zum dünnen Gerippe wird, das nur noch eine gliedernde, nicht, wie ursprünglich, tragende Bedeutung hat.“

Den letzten Teil des „Schlußrahmens“ bildet die Zeugenliste. Aus den deutschen Urkunden des Mittelalters wissen wir, daß Rechtsgeschäfte eines Grundsassen dadurch zum Abschluß kamen, daß sie von den zuständigen Grundherren unterschrittlich bezeugt und meist mit deren Siegeln noch zusätzlich beglaubigt wurden.

In der ältesten Zeit fehlten solche Zeugenlisten („Zeugenfirmen“) auf den Bullen der Päpste. Papst Paschalis II. führte sie ein; seit Innozenz II. sind sie ein fester Bestandteil der großen Bulle. Ihr Zweck mag ein mehrfacher gewesen sein. Neben der Eigenschaft der Beglaubigung sollten Fälschungen erschwert werden. Die Stellung der Kardinäle wurde gehoben, ihnen sicherlich auch eine nicht unbedeutende Einnahmequelle eröffnet. Es trat noch ein anderer Umstand hinzu. Erschien bis zur Einführung der Zeugenliste jede Papsturkunde als reiner Herrschaftsakt des Papstes, so wurde jetzt die Urkundenausstellung zur genossenschaftlichen Handlung, die schon in ihrer Außerlichkeit die Kirchenregierung symbolisierte. Ihre Unterschrift gewährte tatsächlich den Kardinälen einen stärkeren Einfluß¹⁶⁾.

Jede Unterschrift besteht aus zwei Teilen, dem Namenszug selbst, dem ein Tatzekreuz vorgesetzt ist, und dem „subscripti“, d. i. „ich habe unterschrieben“, abgekürzt zu ss¹⁷⁾, dem Gegenstück zum vorangesetzten Kreuzzeichen. Wir sehen: Wie die Unterschrift des Papstes werden die Zeugenunterschriften zur Betonung der Würde und Feierlichkeit des vollzogenen Rechtsgeschäftes durch ein Zeichen eingeleitet und geschlossen.

Die Würde des Amtes im Kardinalskollegium kommt durch die Stellung der Unterschrift zum Ausdruck. Unmittelbar unterhalb der päpstlichen Unterschrift zeichnen die Kardinalbischöfe — auf unserer Urkunde nur einer —, links, unter der Rota, die Kardinalpresbyter (zwei Unterschriften), rechts, unter dem Monogramm, die Kardinaldiakone (vier Unterschriften). Innerhalb der „Liste“ entscheidet der Tag der Weihe; der Dienstjüngste nimmt den untersten Platz ein.

Die Sekretäre schrieben vor; die Kardinäle setzten das „Ego“ oder nur das „E“ ein, meist auch das Kreuz davor und das „subscripti“.

4. Die Datierung

Die Schlußzeile der Urkunde bringt die Datierung. Ihr Eintrag war vermutlich der letzte Akt des Schreibers. Sie gibt Zeit und Ort der Ausfertigung an, sowie

¹⁶⁾ Pflugk-Hartung, S. 23 f.: „Die Urkunde war nunmehr nicht bloß eine Papst-, sondern eine Kurialurkunde in vollem Sinne.“

¹⁷⁾ Pflugk-Hartung, S. 24 f.: Abschließend unter Innocenz II. (1130—1143) hatte sich als starre Formel die Reihenfolge herausgebildet: „Kreuz, ‚Ego‘, Namen, Prädikate, ‚ss‘; bei den Bischöfen ‚episcopus‘ mit dem Ortsnamen, bei den niederen Ordines ‚presbiter‘ oder ‚diaconus‘ mit dem Zusatz ‚cardinalis‘.“ Seit Innocenz II. war das Zeugenwesen beschränkt auf das Kardinalskollegium bis zur Stufe des Diakonen. Alle sonstigen Würdenträger waren von der Prunkbulle ausgeschlossen.

den Namen des Bevollmächtigten, der in unserer Urkunde als Presbyter-Kardinal und Kanzler erscheint. Als Ort der Ausstellung ist Tusculanum genannt.

Ehedem wurden die päpstlichen Urkunden in Rom im Lateranpalast geschrieben. Er war seit Hadrian I. (772—795) zur ständigen Residenz der Päpste geworden und damit zum Mittelpunkt des kurialen Lebens. Als die Päpste zu Reisepäpsten wurden, mußten überall, wo sie weilten, Urkunden ausgestellt werden. Es wurde notwendig, daß die päpstliche Kanzlei mit auf die Reise ging. Die Angabe des Ausstellungsortes war streng beachteter Grundsatz.

Ähnlich wie in der Ulrichsurkunde des 10. Jahrhunderts folgt der Datenangabe die sogenannte „Indiktion“, ein Überbleibsel aus der Zeit des römischen Steuerrechts. Ihre Zahl (11) gibt an, welche Stelle das betreffende Jahr in einem Zyklus von 15 Jahren eingenommen hat. Zu der gegebenen Jahreszahl mußte drei hinzugezählt ($1178+3=1181$) und die Summe durch 15 geteilt werden ($1181:15=78$; Rest 11). Dieser Rest ist die „Indiktion“¹⁸).

5. Die Plumbierung

Am unteren Teil der Urkunde, in der Mitte des Pergamentes, sind die Spuren zweier Einschnitte festzustellen. Hier waren nach vorhergegangener Faltung, dem „Umbug“, Seidenfäden durchgezogen worden. Nur wenn diese zerschnitten wurden, konnte die Urkunde vom Empfänger gelesen werden. Das massive Bleisiegel, mit dem die Seidenfäden verplombt wurden, trug den Namen „Bulle“. „Bullen“ in diesem Sinne sind demnach Metallsiegel. Die Bezeichnung ging auf die Urkunde über. Wohl aus klimatisch bedingten Gründen wurde als Material für die „Bullen“ seit ältesten Zeiten meist Blei verwendet. Da es sich um Hängesiegel handelte — sie hingen beim gerollten oder gefalteten Lagern der Urkunden über den Rand des Faches herunter —, mußten die „Bullen“ befestigt werden. Ausnahmslos geschah dies bei feierlichen Privilegien mittels Seidenfäden, bei päpstlichen Schreiben, die Verwaltungsangelegenheiten betrafen, mittels Hanfschnüren.

Die Bleibulle unserer Urkunde ist lose. Ihr Durchmesser beträgt ca. 4—5 cm. Sie hing ursprünglich an einer rot und gelb gefärbten Seidenschnur. Heute ist sie mit einem Bindfaden an der Urkunde befestigt. Wie es seit Beginn des 12. Jahrhunderts üblich geworden war, zeigt sie auf der Vorderseite die Köpfe der beiden Apostelfürsten, auf der Rückseite den Namen des Papstes.

¹⁸) Diese „Indiktion“ erscheint noch in einer uns bekannten Urkunde des 18. Jh. Am 22. 7., „als man zelt unser einig Heylandes und Erlösers gnadenreicher Geburt 1731, in der 9. Römer Zinßzahl, zu Latein Indictio genannt“ nimmt Hr. Eucharius von Rehling von und zu Schlipshelm, Herr der „Zapfenwirtschaft zu Neusäß“, bei der Hospitalstiftung z. Hl. Geist in Augsburg gegen „Hypothechasierung“ seiner Zapfenwirtschaft ein Darlehen von 1200 fl auf. Hospitalarchiv Augsburg tit I tom 137 Nr. 49. ($1731+3=1734 : 15=115$; Rest 9 = Indiktion).

6. Das Beschreibmaterial

Die Urkunde vom Jahre 1178 ist auf Pergament geschrieben. Sie weist, wie unsere Abbildung erkennen läßt, größere Schäden auf, die durch Mäusefraß entstanden sind.

In ältester Zeit wurde als Beschreibmaterial wertvoller Papyrus benützt. Seit Anfang des 11. Jahrhunderts kam Pergament in Gebrauch, hergestellt aus Schweine- oder Ziegenhäuten, zum Teil auch aus Schafs- oder Kalbshäuten. Die Tierhaut wurde einige Tage in eine Kalklösung gelegt, von Haaren gereinigt, nochmals gekalkt, auf Rahmen gespannt, getrocknet und schließlich mit Bimsstein und Kreide für den Schreibgebrauch hergerichtet¹⁹.

Geschrieben wurde mit Gänsefedern. Je nach Art der Schrift benützte man hierbei Federn vom linken oder rechten Flügel²⁰). Was mit diesem Schreibmaterial an Schriftdenkmälern hervorgebracht wurde, bewundern wir noch heute. Unsere Urkunde ist ein hervorragendes Beispiel der damaligen Schreibkunst.

Dem Pergament als Beschreibmaterial und der Güte der verwendeten Tinte verdanken wir den guten Erhaltungszustand und die vorzügliche Lesbarkeit vieler alter Urkunden.

7. Schrift der Urkunde

Die Echtheit der Urkunde vom Jahre 1178 ist niemals angezweifelt worden. Ihre Schrift ist die „Kurialminuskel“ des 12. Jahrhunderts. Die karolingische Minuskel hatte sich bereits zur gotischen weiterentwickelt. Seit Honorius II. (1124—1130) war die alte Kurialschrift verdrängt. Die ehemaligen Rundungen werden gebrochen, die Großbuchstaben verengt und gestreckt. Das waagrecht ruhende Moment ist in Verdrängung begriffen „zu Gunsten der aufwärtsstrebenden vertikalen Linie“²¹). Die Gotik kündigt sich an.

A. v. Brandt stellt fest: „Die Tendenz zur Vertikalen, zur Auflösung der Flächen, zur gitterhaften Verschränkung der ‚tragenden‘ Elemente erscheint sogar in der bildsameren Schrift eher und deutlicher als in Architektur und Plastik der ‚gotischen‘ Frühzeit. . . . Der besonders im 12. Jahrhundert sich rasch vollendende Stilwandel der karolingischen Schrift erfährt eine Verstärkung und Erweiterung noch durch die gleichzeitigen geistigen Wandlungen im abendländischen Kulturbereich: sie sind etwa gekennzeichnet durch das Reformpapsttum, durch den Kampf der weltlichen

¹⁹) Sanitfaller L.: Die Pergamenturkunden kamen seit dem Anfang des 11. Jh. in Gebrauch. In Südeuropa verwendete man zu ihrer Herstellung Schafs- und Ziegenhäute, im Norden vor allem Kalbshäute.

²⁰) Peitz W. M., S. 221.

²¹) Jung K. M., S. 441.

Macht gegen dieses Papsttum, durch die Ausbildung der Hochscholastik an ihren westeuropäischen Pflegestätten, durch das Aufkommen der Bettelorden . . .²²⁾.

H) Die Urkunde im Zeitgeschehen

Der Friede von Venedig, am 24. Juli 1177 geschlossen, hatte dem Reich nach jahrzehntelangen erbitterten Kämpfen zwischen Kaiser und Papsttum den inneren Frieden zurückgegeben; die kirchliche Einheit Deutschlands, lange gestört, war wieder hergestellt²³⁾. Kirche und Kaiser hatten zueinander zurückgefunden. In politischer Einsicht hatte Friedrich I. (Barbarossa) auf den Stufen des Markusplatzes den Fußfall getan; Papst Alexander III. konnte den Friedenskuß und Segen nicht verweigern²⁴⁾: Der Kaiser war vom Bann gelöst; es war ihm möglich, in voller Machtfülle ins Reich zurückzukehren. Seine getreuen Bischöfe, ebenfalls gebannt, hatten von Alexander ihre Bistümer aufs neue übertragen erhalten, unter ihnen der Bischof von Augsburg, Hartwig I. von Lierheim (1167—1184). Er war mit 100 Mann Gefolge in Venedig zugegen.²⁵⁾

Auch der innerkirchliche Kampf war ausgetragen; das Schisma war beendet. Gegenpapst Calixtus III. legte in Tusculum vor Alexander sein Amt nieder. Er erhielt ehrenvolle Versorgung.

In diesem Tusculum — 18 km südöstlich von Rom im Albanergebirge, unfern des heutigen Frascati — unterzeichnete Papst Alexander III., auf dem Höhepunkt seiner Macht, am 24. Oktober 1178 die Urkunde, der wir diese Betrachtung gewidmet haben. Der Papst gewährt mit ihr dem Kanonikerstift St. Moritz (Mauritius) zu Augsburg seinen päpstlichen Schutz. Er sichert ihm die selbständige Existenz: Das Stift darf sich seinen Ordensoberen, den Propst, frei und unbeeinflusst wählen; der Besitz des Stiftes wird verbürgt.

Aus welchem Grunde hatten die Stiftsherren von St. Moritz Anlaß, sich nach einem Schutz umzusehen?

Obwohl in der Urkunde eine eigene bischöfliche Vorbehaltsklausel aufgenommen ist — dem Bischof von Augsburg werden ausdrücklich die ihm zustehenden kirchlichen Rechte garantiert —, besteht kein Zweifel darüber, daß die Kanoniker von St. Moritz sich den päpstlichen Schutz gegenüber ihrem kirchlichen Oberhirten, dem Bischof, erbeten hatten.

Am 1. 11. 1167 hatte Hartwig von Lierheim den bischöflichen Stuhl bestiegen. „Gemäß Augsburger Überlieferung staufisch und kaiserlich gesinnt“, von dem „leidenschaftlichen Vorkämpfer der staufischen Sache, dem Mainzer Erzbischof und

²²⁾ A. v. Brandt, S. 90 u. S. 77: „Formwandlungen der Schrift werden verursacht teils durch ein individuelles, teils durch ein zeittypisches Moment. Beide wirken ständig aufeinander ein.“

²³⁾ Gebhardt, S. 321.

²⁴⁾ G. Castella, S. 164.

²⁵⁾ Fr. Zoepfl, S. 143 ff.

Erzkanzler Christian I., seinem Metropolitens, geweiht, stand er in dem seit der Doppelwahl vom 7. September 1159 entbrannten kirchlichen Schisma eindeutig auf Seiten des kaiserlich eingestellten Papstes Paschalis III.²⁶⁾ und dessen Nachfolgers Calixtus III. So sah er sich im eigenen Bistum in Spannung gesetzt zu den Alexandrinern, die besonders zahlreich in den Klöstern und Stiften vertreten waren. Zwischen ihnen und dem durch seine Anhängerschaft an den Kaiser ebenfalls im Bann stehenden Bischof klaffte ein Abgrund, der sich bei mannigfachen Gelegenheiten aufdeckte.²⁷⁾

Ob es zu Zusammenstößen zwischen Bischof Hartwig und den Kanonikern von St. Moritz gekommen ist, wissen wir nicht. Wir kennen aber eine päpstliche Schutzbulle aus dieser Zeit für das Kloster St. Ulrich²⁸⁾ und vermuten, daß man auch in St. Moritz, und wenn es nur aus einer gewissen Vorsorge heraus geschah, in dieser unsicheren Zeit des Schisma-Kampfes sich entschloß, nach einem Schutz Umschau zu halten. Bischöflicher und königlicher Schutz schieden unter den gegebenen Umständen aus, man wandte sich an den Apostolischen Stuhl.

„Es scheint“, sagt A. Scheuermann in seinem Buch „Die Exemtione“²⁹⁾, „daß die . . . Unterscheidung zwischen dem bischöflichen Oberaufsichtsrecht und klösterlichen Eigentumsrecht in der geschichtlichen Wirklichkeit keine klare Abgrenzung der beiderseitigen Rechte bot. Der Klosterbesitz . . . erfuhr häufig ungerechtfertigte Eingriffe, besonders von seiten des Episkopats, der sein Aufsichtsrecht gerne zum Verwaltungs- und Verfügungsrecht werden ließ.“ Je mehr die päpstliche Macht Anerkennung fand, und sie war seit Beginn des Investiturstreits ständig im Wachsen begriffen, eine um so größere juristische Bedeutung mußte einer Papsturkunde zugemessen werden.

Aber auch die Kurie selbst hatte Interesse an der Ausfertigung von Schutzbriefen, nicht nur aus finanziellen Gründen. Es hat den Anschein, als ob sie ihr Streben darauf richtete, vermittels solcher Schutzbriefe den päpstlichen Einfluß auszuweiten. Es galt wohl für die gesamte Zeit des Schismas, was H. Hirsch in seinen „Unter-

²⁶⁾ Nachdem Friedrich I. Ende Juli 1167 im Kampf gegen die Anhänger Alexanders III. Rom erobert hatte, erfolgte feierlich die Inthronisation von (Gegen-) Papst Paschalis III. Am 1. 8. 1167 krönte dieser Friedrichs Gemahlin Beatrix zur Kaiserin. Gebhardt, S. 315.

²⁷⁾ 1174 griff Alexander III. in einen Streit zwischen Bischof Hartwig und dem Kloster Wessobrunn ein. 1176 ging es um die Frage des rechtmäßigen Abtes des Klosters Benediktbeuern. „Das Welfenkloster Steingaden“, berichtet Zoepfl, „drohte bei diesen Streitigkeiten dem Augsburger Bistum überhaupt verloren zu gehen.“ Fr. Zoepfl, S. 144 f.

²⁸⁾ Endrös H., S. 15: Um 1170 hatte sich das Kloster St. Ulrich und Afra ernstlich mit Bischof Hartwig auseinandergesetzt. S. 45: Wegen parteiischer Stellungnahme des Bischofs wandte sich das Kloster an Alexander III., der es „mit einer Schutz- und Konfirmationsbulle begnadete“, ausgestellt unterm 6. 8. 1177. Zoepfl unterstreicht aber, daß Bischof Hartwig im Grunde von „wohlwollender Gesinnung gegen die Klöster“ erfüllt war, was er „durch vielfache Schenkungen“ bewies, auch durch Besitzbestätigungen. Dem Augsburger Kloster Hl. Kreuz bestätigte er seinen Grundbesitz in Hammel. Zoepfl, S. 146.

²⁹⁾ A. Scheuermann, S. 44 f.

suchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes³⁰⁾ für die Mitte des 11. Jahrhunderts anführt, daß die Kurie darnach trachtete, „eine ganze Reihe von Klöstern mit Schutzprivilegien auszustatten“, um so „eine Gemeinschaft von ihrer Leitung unterstehenden Klöstern“ zu schaffen, „die in ihrer Gesamtheit einen wirksamen Widerpart gegen . . . den Inbegriff dessen ausmachten, was wir heute unter Reichskirche verstehen.“ „Das Rechtsinstitut des päpstlichen Schutzes“ wurde — nach Scheuermann — „das bedeutendste zeitgeschichtliche Moment für die Loslösung der Klöster vom Episkopat.“³¹⁾ Das erklärt auch die immer stärker anwachsende Zahl³²⁾ der päpstlichen Schutzerteilungen. Sie erreichte unter Alexander III., trotz dessen unruhiger Regierungzeit, einen Höhepunkt.

Die Papstbulle vom Jahre 1178 ist ein Zeugnis dieser spannungsgeladenen Zeit. Neben dem Einblick in das päpstliche Urkundenwesen verdanken wir ihr die frühe Nennung einiger Ortschaften im Bereich der Diözese Augsburg. Das ist für manche geschichtliche Forschungsarbeit von Wert.

Schriftum

- Brandt, A. v., Werkzeug des Historikers. Stuttgart 1958.
 Caspar, E., Geschichte des Papsttums. 2 Bde. Tübingen 1933.
 Castella, G., Papstgeschichte, Bd. I. Zürich 1944.
 Eberlein/Endrös/Krause, Grundriß der Heimatkunde d. Landkreises Augsburg, Augsburg 1969.
 Endrös, H., Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse des Benediktinerstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg. München 1934.
 Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. I. Stuttgart 1954.
 Habel, H., Landkreis Krumbach. München 1969.
 Hohl, R., Die Inkorporation im Bistum Augsburg während des Mittelalters. Dissertation. Freiburg i. Br. 1960.
 Hirsch, H., Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes; in: Mitteilungen des österreich. Instituts f. Geschichtsforschung, LIV. Bd. Innsbruck 1942.
 Jung, K. M., Weltgeschichte in Stichworten. Berlin 1965.
 Kausler, Württembergisches Urkundenbuch, Bd. 2. Stuttgart 1858.
 Klewitz, H. W., Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jhdt.; in: Archiv für Urkundenforschung. Leipzig 1939.
 Kühner, H., Lexikon der Päpste. Fischerbücherei 1960.
 Langhammer, R., Waldsassen, Kloster und Stadt. Waldsassen 1936.
 Miller, M., Baden-Württemberg. Handbuch d. Histor. Stätten Deutschlands, 6. Bd. Stuttgart 1965.
 Müller-Hahl, B., Stadt- und Landkreis Landsberg a. Lech. Landsberg 1966.
 Peitz, W. M., Das Register Gregors I. Freiburg i. Br. 1917.

³⁰⁾ H. Hirsch, S. 390 f.

³¹⁾ A. Scheuermann, S. 44.

³²⁾ Ebd., S. 49: „280 Schutzerteilungen unter Innozenz II. (1130—1143), 397 unter Eugen III. (1145—1153), 635 unter Alexander III. (1159—1181).“

Pflugk-Harttung, I. v., Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Gotha 1901.

Santifaller, L., Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei.

In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 16, H. 1. Graz-Köln 1953.

Scheuermann, A., Die Exemtion nach geltendem kirchlichem Recht. Paderborn 1938.

Steichele/Schröder/Zoepfl, Das Bistum Augsburg. Augsburg 1864 ff.

Volkert, W., Die Gründungsgüter des Frauenstifts bei St. Stephan in Augsburg. Augsburg 1969.

Zelzer, M., Von der alemannischen Sippensiedlung zur bayerischen Ruralgemeinde; in: Deininger, H. Fr., Göggingen. Göggingen 1969.

Zoepfl, F., Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter. Augsburg 1955.